

Grünliberale Kanton Zürich, Rötzelstrasse 18, 8006 Zürich

Personalamt des Kantons Zürich
Abt. Personalrecht
Walcheplatz 1
8090 Zürich

Zürich, 27. Januar 2026
Kontakt für Rückfragen: zh@grunliberale.ch

**Änderung Personalgesetz betr. elektronische Verfahrenshandlungen;
Vernehmlassungsantwort der grünliberalen Partei Kanton Zürich**

Sehr geehrte Regierungsräte, sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen des Personalgesetzes, welche wir mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 erhalten haben.

Die Grünliberale Partei begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Personalgesetzes und der zugehörigen Verordnung im Grundsatz.

Das kant. Projekt Aurora hat in den letzten Jahren die HR-Prozesse der kant. Verwaltung digitalisiert und standardisiert. Dies war dringend nötig und wurde von uns mehrfach schon gefordert. Darauf aufbauend und im Kontext der Einführung der Anpassungen gemäss VRG und VEVV ist es logisch, dass digitale Prozesse in der Kommunikation und Information zwischen Verwaltung und den kant. Angestellten erfolgen. Die Anpassungen reihen sich ein in die Strategie Digitale Verwaltung des Kantons. Das geänderte kantonale Personalrecht schafft die rechtliche Grundlage dafür, die Digitalisierung der HR-Prozesse voranbringen zu können. Wir stimmen dem Regierungsrat zu: Damit die Digitalisierung innerhalb der Verwaltung erfolgreich sein kann, muss sie möglichst durchgängig erfolgen. Dem Grundsatz der Verankerung des «digitalen Primats» im Personalgesetz und in der VVO stimmen wir zu. Eine rein elektronische Abwicklung der HR-Prozesse ist grundsätzlich zeitgemäss und zumutbar.

Jedoch sollen die Systeme barrierefrei sein und bei Bedarf individuelle Lösungen zur Vermeidung von Benachteiligungen vorgesehen werden.

Die Grünliberalen beantragen deshalb eine Ergänzung im Gesetz oder in der Verordnung, dass ein Angestellter oder eine Angestellte einen Antrag mit Begründung für eine Ausnahme vom rein digitalen Verfahren stellen kann. Damit ist jedoch nicht eine Wahlfreiheit der Mitarbeitenden gemeint. Vielmehr soll die Möglichkeit verankert werden, in begründeten Fällen und auf Antrag hin von der rein elektronischen Kommunikation und Information abzuweichen. Dies soll jedoch nur sehr restriktiv und im Sinne einer Ausnahme möglich sein. Ein Grund kann beispielsweise eine Behinderung sein, die nicht mit einer voll digitalen Kommunikation kompatibel ist.

Antrag GLP:

Es ist im Gesetz bzw. in der Verordnung eine Ausnahmeklausel - insbesondere oder ausschliesslich für Menschen mit Beeinträchtigungen - zu ergänzen, dass auf Antrag und mit einer Begründung von der Pflicht der rein digitalen Kommunikation abgewichen werden kann, um den Grundsatz eines barrierefreien Zugangs zur Information sicherzustellen.

Wir bitten Sie, die oben erwähnte Ausnahmeklausel in das Personalgesetz oder in die Personalverordnung aufzunehmen und danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Kanton Zürich